

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, Garrel

GAA Oldenburg v. 1.3.2022 — —

Die Firma Böseler Goldschmaus GmbH & Co. KG, 49681 Garrel, Industriestr. 10, hat mit Schreiben vom 14.12.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16, 10 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Schweinen am Standort in 49681 Garrel, Industriestr. 10, Gemarkung Garrel, Flur 48, Flurstücke 49/1, 49/3, 49/8, 49/9 tlw, 50/8, 50/9 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Eine Kapazitätserhöhung von 624 t/d (115 kg/Schwein) auf 864 t/d (120 kg/Schwein), bzw. von 5.429 auf 7.200 Schweine je Tag, die stündliche Kapazität bleibt unverändert bei 440 Schweinen, die wöchentliche Kapazität steigt von 32.574 Schweine auf 43.200 Schweine, durch die Ausweitung der Schlachtzeiten von aktuell 03:00 Uhr – 19:00 Uhr auf 03:00 Uhr bis 22:00 Uhr von Montag bis Samstag,
- Bau und Betrieb neuer Kühlräume, Erweiterung der Ammoniakkälteanlage mit einer Erhöhung der Füllmenge an Ammoniak von 6,15 t auf 10,65 t,
- Erweiterung des Stalls um 14 Buchten,
- Neubau von Sozialräumen für die Mitarbeiter der Schlachtung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Nr.7.13.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der für den Anlagenstandort die Festsetzung „Industriegebiet“ enthält. Das Gebiet ist bereits stark industriell geprägt. Eine Flächen- und relevante Bodeninanspruchnahme erfolgt nicht. Die bauliche Erweiterung findet auf bisher gepflasterter Fläche statt.

Auch mit der Erweiterung führt die Anlage nur zu irrelevanten Geruchsimmissionen.

In einer Lärmprognose wurden die Lärmemissionen aller am Standort zur Goldschmaus Gruppe gehörenden Anlagen betrachtet. Diese hat ergeben, dass durch die zur Goldschmaus Gruppe gehörenden Anlagen auch mit den geplanten Änderungsmaßnahmen die Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens 17 dB(A) und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden.

Eine Ausbreitungsrechnung für den Fall eines störungsbedingten Ammoniakaustritts hat ergeben, dass keine ernsthaften Gefährdungen für Anlieger zu besorgen sind.

Es sind keine Schutzobjekte der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.